

10.11.92

A - R *J. Seiter*

## **Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### Vierte Verordnung zur Änderung der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung

#### A. Zielsetzung

Die Verordnung dient der Aufrechterhaltung des tierseuchenrechtlichen Einfuhrverbots für lebende Tierseuchenerreger und Lebendimpfstoffe, das mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung veterinärrechtlicher, lebensmittelrechtlicher und tierzuchtrechtlicher Vorschriften (Drucksache 12/3201 des Deutschen Bundestages) zum 1. Januar 1993 nicht mehr im Tierseuchengesetz enthalten sein wird. Darüber hinaus wird die Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung den ab 1. Januar 1993 geltenden Begriffsdefinitionen des Tierseuchengesetzes angepaßt. Gleichzeitig soll die Einfuhr bestimmter lebender Pilzstämme und entsprechender Lebendimpfstoffe ermöglicht werden.

#### B. Lösung

Erlaß der Verordnung.

#### C. Alternativen

Keine

#### D. Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

Sie hat auch keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

10.11.92

A - R

## **Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### Vierte Verordnung zur Änderung der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung

Der Chef  
des Bundeskanzleramtes  
021 (332) - 723 02 - Ti 124/92

Bonn, den 10. November 1992

An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der  
Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2  
des Grundgesetzes herbeizuführen.

  
Friedrich Bohl

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung**

Vom        Dezember 1992

Auf Grund des § 7 Abs. 1a Nr. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1991 (BGBl. I S. 482), der durch Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom ..... (BGBl. I S. ....) (= Drucksache 12/3201 des Deutschen Bundestages) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

**Artikel 1**

Die Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 16 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefaßt:

"Verordnung  
über das innergemeinschaftliche Verbringen und die Einfuhr von Tierseuchenerregern  
(Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung)".

2. In der Überschrift des Abschnitts II werden vor dem Wort "Einfuhr" die Worte "Innergemeinschaftliches Verbringen und" eingefügt.

3. Vor § 2 wird folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 1a

Das innergemeinschaftliche Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten (Verbringen) und die Einfuhr von Tierseuchenerregern sind verboten."

4. In § 2 Abs. 1 Satz 1, § 3 Satz 1, § 4 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und § 7 Satz 1 werden jeweils vor den Worten "die Einfuhr" die Worte "das Verbringen und" eingefügt.

5. In § 4 Satz 2 wird das Wort "eingeführten" gestrichen.

6. In der Überschrift des Abschnitts III werden vor dem Wort "Einfuhr" die Worte "Verbringen und" eingefügt.

7. Vor § 5 wird folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 4a

Das Verbringen und die Einfuhr von Impfstoffen und Antigenpräparationen, die Tierseuchenerreger enthalten, sind verboten."

8. In § 5 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 werden jeweils die Worte "zur Einfuhr vorgesehenen" gestrichen.

9. In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "eingeführte" gestrichen.

10. § 7 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. zur Anwendung an Tieren, die nach anderen Mitgliedstaaten verbracht oder ausgeführt werden, wenn das Bestimmungsland die Anwendung bestimmter Impfstoffe fordert, oder".

11. In § 8 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1, und folgender Absatz wird angefügt:

"(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1a einen Tierseuchenerreger oder
2. entgegen § 4a einen Impfstoff oder eine Antigenpräparation verbringt oder einführt."

12. In Anlage 1 werden dem Abschnitt B folgende Nummern angefügt:

- |      |                                |                |
|------|--------------------------------|----------------|
| " 3. | Pilze der Gattung Microsporum  | Microsporie    |
| 4.   | Pilze der Gattung Trichophyton | Trichophytie". |

13. In Anlage 2 wird nach Nummer 15 folgende Nummer eingefügt:

"15a. Microsporie".

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den            Dezember 1992

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten

## **B e g r ü n d u n g**

### **A. Allgemeiner Teil**

Mit der Neufassung des § 6 des Tierseuchengesetzes durch Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Änderung veterinärrechtlicher, lebensmittelrechtlicher und tierzuchtrechtlicher Vorschriften (= Drucksache 12/3201 des Deutschen Bundestages) wird das bisher nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Tierseuchengesetzes geltende Verbot des Verbringens vermehrungsfähiger Tierseuchenerreger und von Lebendimpfstoffen in das Inland aufgehoben. Gleichzeitig wird der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit der Einfügung des § 7 Abs. 1a Nr. 2 des Tierseuchengesetzes durch Artikel 1 Nr. 8 des genannten Gesetzes unter anderem ermächtigt, im Wege der Rechtsverordnung das Verbringen lebender Tierseuchenerreger und von Lebendimpfstoffen in das Inland zu verbieten. Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, die Regelungen für das innergemeinschaftliche Verbringen und die Einfuhr von Tierseuchenerregern und Lebendimpfstoffen zukünftig auf dem Verordnungswege dem Gemeinschaftsrecht anzupassen. Bis entsprechendes Gemeinschaftsrecht ein Abrücken von dem bisherigen Verbotsprinzip erforderlich macht, soll dieses jedoch als bewährter Grundsatz bei der Verhinderung einer Einschleppung von Tierseuchen beibehalten werden. Mit der vorliegenden Verordnung wird deshalb das bisherige gesetzliche Verbot unverändert in die Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung übernommen.

Darüber hinaus wird die Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung an die ab 1. Januar 1993 geltenden neuen Begriffsdefinitionen des Tierseuchengesetzes angepaßt.

Im übrigen wird, entsprechend einer diesbezüglichen fachlichen Stellungnahme des Bundesamtes für Sera und Impfstoffe, mit vorliegender Verordnung das Verbringen bestimmter lebender Pilzstämme und entsprechender Lebendimpfstoffe in die Bundesrepublik Deutschland ermöglicht.

Die vorgenannten Änderungen sind auf § 7 Abs. 1a Nr. 2 des Tierseuchengesetzes gestützt.

Durch die Verordnung werden die öffentlichen Haushalte nicht zusätzlich belastet. Bund und Ländern entstehen keine Kosten. Die Änderungen enthalten keine Mehrbelastung für die betroffene Wirtschaft. Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1 (Bezeichnung)**

Die Neufassung erfolgt im Hinblick auf die Änderung der Begriffsdefinitionen des § 1 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Tierseuchengesetzes durch Artikel 1 Nr. 1 des im allgemeinen Teil genannten Gesetzes.

#### **Zu Nummer 2 (Überschrift des Abschnitts II)**

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

#### **Zu Nummer 3 (§ 1a)**

Das bisher nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Tierseuchengesetzes bestehende Verbot soll beibehalten werden. Es wird deshalb in die Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung aufgenommen.

#### **Zu Nummer 4 (§§ 2 bis 7)**

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

#### **Zu Nummer 5 (§ 4)**

Redaktionelle Bereinigung.

#### **Zu Nummer 6 (Überschrift des Abschnitts III)**

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

#### **Zu Nummer 7 (§ 4a)**

Die Begründung zu Nummer 3 gilt entsprechend für Impfstoffe und Antigenpräparationen, die Tierseuchenerreger enthalten.

Zu Nummer 8 (§ 5)

Redaktionelle Bereinigung.

Zu Nummer 9 (§ 6)

Redaktionelle Bereinigung.

Zu Nummer 10 (§ 7)

Die Neufassung erfolgt im Hinblick auf die Änderung der Definition des Begriffs "Ausfuhr" in § 1 Abs. 2 Nr. 12 des Tierseuchengesetzes durch Artikel 1 Nr. 1 des im allgemeinen Teil genannten Gesetzes.

Zu Nummer 11 (§ 8)

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 12 (Anlage 1)

Den obersten Landesbehörden soll die Möglichkeit gegeben werden, das Verbringen von Tierseuchenerregern der Gattungen Microsporum und Trichophyton in das Inland zu genehmigen. Damit sollen insbesondere Hersteller pharmazeutischer Mittel in die Lage versetzt werden, aus den Erregern Impfstoffe gegen Microsporidie und Trichophytie herzustellen. Die Impfstoffe könnten nach ihrer Zulassung zur Bekämpfung dieser Tierseuchen beitragen.

Im Genehmigungsverfahren können die notwendigen Nebenbestimmungen verfügt werden, um eine Verbreitung von Tierseuchen auszuschließen.

Zu Nummer 13 (Anlage 2)

Durch Aufnahme der Microsporidie in Anlage 2 soll die Einfuhr von Lebendimpfstoffen gegen diese Tierseuche ermöglicht werden. Auf die Begründung zu Nummer 12 wird verwiesen.

Zu Artikel 2

Da das bisherige gesetzliche Verbot des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Tierseuchengesetzes am 1. Januar 1993 außer Kraft tritt, ist es zur lückenlosen Aufrechterhaltung des Verbots erforderlich, daß diese Verordnung zum selben Zeitpunkt in Kraft tritt.

18.12.92

## **Beschluß**

**des Bundesrates**

zur

### Vierten Verordnung zur Änderung der Tierseuchenerreger-Einfuhr-verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 650. Sitzung am 18. Dezember 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

#### Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 7 Satz 1 Nr. 3 und 4)

Nummer 10 ist wie folgt zu fassen:

'10. § 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. ... wie Vorlage ... "

b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. a) zur Durchführung wissenschaftlicher Qualitätsprüfungen bei und

b) zum Zubereiten, Umfüllen einschließlich Abfüllen, Abpacken oder Kennzeichnen von

im Ausland hergestellten Impfstoffen, für die ein späterer Einsatz in der Bundesrepublik Deutschland nicht vorgesehen ist."

Begründung:

Nr. 4 Buchstabe a:  
Übernahme der Regelung in der bisherigen Nr. 4.

Nr. 4 Buchstabe b:  
Die Belange der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung, die bisher vorwiegend nur den nationalen Bedarf berücksichtigten, sollen hiermit - besonders auch im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt - erweitert werden. Durch die Ergänzung wird es den zuständigen obersten Landesbehörden ermöglicht, in besonderen Fällen im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Genehmigung dafür zu erteilen, daß auch solche im Ausland hergestellten Impfstoffe im Inland z. B. konfektioniert oder ab- und umgefüllt und anschließend innergemeinschaftlich verbracht bzw. ausgeführt werden dürfen, die im Inland nicht eingesetzt werden.